

Für ein starkes und freiheitliches Versammlungsfreiheitsgesetz – Schwarz-gelbes Versammlungsgesetz ablehnen

1 Die SPD-Landtagsfraktion wird aufgefordert, den aktuell vorliegenden Entwurf der Landesregierung zur
2 Einführung eines Versammlungsgesetzes aus den im Folgenden genannten Gründen abzulehnen.

3 Die SPD-Landtagsfraktion wird aufgefordert, sich in etwaigen Verhandlungen mit den demokratischen
4 und progressiven Fraktionen im Landtag für ein freiheitliches, verfassungskonformes Versammlungsge-
5 setz einzusetzen, welches die Versammlungsfreiheit vollumfänglich schützt und bewahrt. Mit dem vor-
6 gelegten Entwurf unserer Fraktion von November 2020 wurde gezeigt, dass das auch möglich sein kann.
7 In dem Verhandlungsprozess mit der Landesregierung wird die SPD-Landtagsfraktion daher beauftragt,
8 Kompromisse, die die Versammlungsfreiheit einschränken, abzulehnen. Die folgenden genannten Absät-
9 ze zeigen auf, welche Punkte für uns nicht verhandelbar sind.

10 Sollte ein verfassungswidriges Gesetz, das offensichtlich im Konflikt mit dem Grundgesetz bzw. der Lan-
11 desverfassung steht, beschlossen werden, wird die SPD-Landtagsfraktion beauftragt, vor dem Verfas-
12 sungsgericht NRW zu klagen.

13 **Notwendigkeit für ein gutes Versammlungsfreiheitsgesetz**

14 Unter der Begründung, die Zivilgesellschaft vor rechten Versammlungen zu schützen, hat sich die Mitte-
15 Rechts Regierung in NRW dazu entschieden, alle verbleibenden Spielräume zu nutzen, das Recht auf Ver-
16 sammlungsfreiheit einzuschränken. Dabei gibt sie vor, sich am liberalen Musterentwurf des Arbeitskrei-
17 ses Versammlungsrecht zu orientieren[1], verkehrt dessen liberale Stoßrichtung aber teilweise ins Ge-
18 genteil. Der Entwurf wird vielmehr die progressive, linke und klimaaktivistische Zivilgesellschaft in ihrer
19 verfassungsrechtlich garantierten Versammlungsfreiheit weitreichend einschränken. Die SPD als Partei,
20 die sich für Bürger*innenrechte einsetzt, muss nun alles mit der Zivilgesellschaft Nötige tun, damit das
21 Gesetz der Mitte-Rechts-Regierung in der Form nicht verabschiedet wird. Ebenfalls ist die Fraktion ange-
22 halten, bei etwaigen Verhandlungen mit der Landesregierung keine faulen Kompromisse einzugehen, die
23 in ihrer tatsächlichen Wirkung den Vorstellungen der Mitte-Rechts-Regierung entspricht, so wie es damals
24 ebenfalls mit dem Polizeigesetz NRW geschehen ist.

25 **Störungsverbot**

26 In dem Entwurf ist neben dem schon bekannten Störungsverbot weitere – nicht abschließende – Fall-
27 gruppen vorgesehen, § 7 VersGEinfG NRW. Verboten sind schon einfache „Störungen“, während der
28 Musterentwurf und der SPD-Entwurf nur Störungen mit dem Ziel verbieten, die Durchführung der Ver-
29 sammlung erheblich zu behindern oder zu vereiteln. Dies gibt der Polizei weitreichende Befugnisse bei
30 der Feststellung, welches Verhalten einer*s Teilnehmer*in nun als Störung zu qualifizieren ist und wel-
31 ches nicht. Rein nach dem Wortlaut könnten auch schon friedliche Blockaden oder Lärm unter dem Be-
32 griff Störungen subsumiert werden. Dies birgt die Gefahr, dass Bürger*innen, die sich zum Beispiel bei
33 Gegendemonstrationen gegen rechte Gruppierungen beteiligen, nicht sicher sein können, in welcher Art
34 und Weise sie sich innerhalb der Versammlung verhalten dürfen.

35 Weiterhin sollen § 7 Abs. 2 Nr. 2 VersGEinfG NRW auch friedliche Blockadetrainings verboten werden.
36 Dies ist ausweislich der Gesetzesbegründung eine Reaktion auf die Rechtsprechung des Oberverwal-
37 tungsgerichts Münster, welches in Blockadetrainings wie auch in friedlichen Blockaden keine Gefahr für

38 die öffentliche Sicherheit sieht. Somit wird von der Mitte-Rechts-Koalition verkannt, dass friedliche Blocka-
39 den und ihre Vorbereitung ebenfalls unter den Schutz der verfassungsrechtlich garantierten Versamm-
40 lungsfreiheit fallen.

41 Wenn Gegendemonstrant*innen durch ihre bloße Präsenz auf friedliche Weise verhindern wollen, dass
42 rechtsextreme Demonstrationen an bestimmten Orten durchgeführt werden und dort ihr Gedankengut
43 verbreiten, dann ist dies im Interesse einer offenen kommunikativen Auseinandersetzung als Ausübung
44 des Grundrechts der Versammlungsfreiheit hinzunehmen. Soweit Beeinträchtigungen von einer Gegen-
45 demonstration ausgehen, stehen einander gleichgewichtige Grundrechtspositionen gegenüber. Diese
46 Kollision von Grundrechten kann nicht einseitig zu Gunsten des Erstanmelders einer Versammlung auf-
47 gelöst werden.[2]

48 Die Mitte-Rechts-Regierung weitet die Strafbarkeit auf grobe Störungen aus. Unterhalb der Schwelle der
49 Gewaltandrohung sind grobe Störungen jedoch kein Kriminalunrecht, das – theoretisch – die Verhängung
50 einer Freiheitsstrafe rechtfertigen kann.

51 **Erschwerung der Anmeldung und Offenlegung von persönlichen Daten**

52 Ebenfalls ist in dem Entwurf der Mitte-Rechts Regierung vorgesehen, dass bei der Annahme einer Gefahr
53 die Namen und Adressen der Ordner*innen offenzulegen sind. Dadurch wird in die Ausführung der Ver-
54 sammlung eingegriffen und vermutlich im Einzelfall in einem Umfang, dass die eigentliche Versammlung
55 aus Schutz der eigenen Daten letztendlich nicht stattfinden kann.

56 Ebenfalls ist nach § 4 VersGeEinfG NRW vorgesehen, den Namen des Veranstalters oder der Veranstalterin
57 bei Einladungen zur Versammlung anzugeben sind. Das hat besonders schwerwiegende Konsequenzen
58 für progressive Gruppen und für die Zivilgesellschaft, die Versammlungen gegen neo-faschistische und
59 rechtsradikale Umtriebe und Versammlungen durchführen. Sie werden der Gefahr ausgesetzt, Opfer von
60 Gewalt, Hass oder Hetze zu werden.

61 **Kooperationsgebot**

62 Das Kooperationsgebot ist das Herzstück der „Brokdorf-Entscheidung“ des Bundesverfassungsgerichts,
63 in der es die Verwaltung in die Pflicht nimmt, sich nicht über die sich versammelnden Bürger*innen zu
64 stellen, sondern ihnen auf Augenhöhe zu begegnen. Die Zusammenarbeit von Versammlungsbehörde
65 und Versammlung kann die Gewähr dafür bieten, dass keine unnötigen Beschränkungen erlassen und
66 aufwendige Gerichtsprozesse vermieden werden.

67 Die Landesregierung ist aber daran zu erinnern, dass die Kooperation, wie sie sich das Bundesverfas-
68 sungsgericht vorgestellt hat, zunächst vor allem Aufgabe der Behörde ist. Sie muss auf die Bürger*innen
69 zukommen und Wege suchen, beschränkende Verfügungen zu vermeiden.

70 Der Gesetzgeber sollte vor allem Sorge dafür tragen, dass die Kooperationswilligkeit auf Seiten der Ver-
71 sammlungsbehörden auch tatsächlich besteht und es nicht die Bürger*innen sind, die in die „Kooperati-
72 onsunwilligkeit“ gedrängt werden.

73 **Unbestimmte Rechtsbegriffe und Militanzverbot**

74 Gesetzliche Grundlagen für staatliches Eingreifen müssen bestimmt oder bestimmbar sein. Anstatt das in
75 dem Entwurf zu verwirklichen, finden sich dennoch viel zu viele unbestimmte Rechtsbegriffe, besonders
76 im Rahmen des Militanzverbotes nach § 18 VersGeEinfG NRW.

77 Demnach ist es verboten an Versammlungen teilzunehmen, wenn das äußere Erscheinungsbild durch das
78 Tragen von Uniformen, Uniformteilen oder uniformähnlichen Kleidungsstücken, durch ein paramilitäri-
79 sches Auftreten oder in vergleichbarer Weise Gewaltbereitschaft vermittelt und dadurch einschüchternd
80 wirkt. Was nun ein „Auftreten in vergleichbarer Weise“ ist und welches Erscheinungsbild „einschüchternd

81 wirkt“, ist nicht bestimmt oder bestimmbar. Richtigerweise sollte dieser Tatbestand enger gefasst wer-
82 den und sich vor allem auf das Verbot von paramilitärischen Formationen beschränken. Bereits jetzt sind
83 rechte Symbole und Uniformierung verboten, dieses Verbot muss allerdings konsequenter durchgesetzt
84 werden. Unbestimmte Begriffe wie ein allgemeines Militanzverbot haben lediglich zur Folge, dass die Ver-
85 sammlungsfreiheit aller eingeschränkt wird.

86 Keineswegs hinnehmbar ist die Tatsache, dass ein Verstoß gegen diese Regelung nach dem Entwurf der
87 Mitte-Rechts-Regierung unter Strafe gestellt wird. Der Verstoß gegen ein bloßes Bekleidungsverbot ist
88 kein strafbares Unrecht, dessen Verwirklichung theoretisch auch die Verhängung einer Freiheitsstrafe
89 nach sich ziehen darf.

90 **Übersichtsaufnahmen**

91 Der Entwurf sieht in § 16 VersGEinfG NRW ebenfalls eine umfassende Übersichtsaufnahme vor, wenn
92 es im Einzelfall aufgrund der Unübersichtlichkeit erforderlich ist. Dies kann regelmäßig schon bei mehr
93 als 100 Teilnehmer*innen angenommen werden.[3] Auch wenn die Rechtsprechung in der Vergangenheit
94 Übersichtsaufnahmen und -aufzeichnungen und generell das Filmen von Versammlungen gebilligt hat, ist
95 die Landesregierung zu fragen, warum sie diese Praxis um jeden Preis aufrechterhalten will. Denn diese
96 Sichtweise verkennt, dass Bürger*innen das Recht haben, anonym an Versammlungen teilzunehmen und
97 grundsätzlich auch nicht mit Aufnahmen rechnen müssen. Weiterhin werden durch die etwaige Speiche-
98 rung von Videoaufnahmen Datenschutz und Anonymität gefährdet. Alleine das Wissen um Aufnahmen
99 oder die Sichtbarkeit von Kameras kann geeignet sein, Menschen von der Wahrnehmung ihres Grund-
100 rechts auf Versammlungsfreiheit abzuschrecken, weil sie – ob berechtigt oder unberechtigt – negative
101 Folgen für sich befürchten, wenn ihre Teilnahme an der Versammlung filmisch festgehalten wird.

102 **Strafbarkeit**

103 Wie oben bereits anhand einiger Beispiele gezeigt, sieht der Entwurf der Landesregierung einen weitrei-
104 chenden Strafkatalog vor, der das Unternehmen der politischen Beteiligung unter die Gefahr der Krimina-
105 lisierung stellt und von der Ausübung des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit abschrecken kann. Es ist
106 eine Sache, Verstöße mit Mitteln der Gefahrenabwehr zu begegnen und z.B. verbotene Versammlungen
107 aufzulösen. Strafrecht ist aber das allerletzte Mittel, das der Staat nur bei besonders schwerwiegendem
108 Unrecht (Kriminalunrecht) anwenden darf.

109 **Fazit**

110 Der von der Landesregierung vorgelegte Gesetzesentwurf verfolgt das Ziel, die rechtsstaatlich garantier-
111 te Versammlungsfreiheit massiv einzuschränken. Es ist abzulehnen, dass unter dem Deckmantel rechts-
112 populistische und rechtsextreme Versammlungen unterbinden zu wollen, besonders der linken und kli-
113 maaktivistischen Zivilgesellschaft die Durchführung von Versammlungen erschwert wird. Ebenso ist die
114 Gleichsetzung jener abzulehnen!

115 Die SPD-Landtagsfraktion hat vor der Landesregierung ein Entwurf vorgelegt. Im Verhandlungsprozess
116 darf die Fraktion daher nicht erneut den gleichen Fehler wie beim Polizeigesetz begehen, den Entwurf
117 der Landesregierung zwar zu verbessern und gleichzeitig aber fragwürdige Kompromisse einzugehen.

118 Die SPD muss die Partei sein, die sich für Bürger*innenrechte einsetzt und diese schützt. Daher muss sie
119 enger Arbeit mit der Zivilgesellschaft und Bündnissen zusammen den Entwurf der Mitte-Rechts Regierung
120 NRW kritisch begleiten, auch über die genannten Gründe hinaus, und darf keine schlechten Kompromisse
121 eingehen!

122 [1] AK Versammlungsrecht, Musterentwurf eines Versammlungsgesetzes. Vorge-
123 legt von Christoph Enders, Wolfgang Hoffmann-Riem, Ralf Poscher, Michael Knie-
124 sel und Helmuth Schulze-Fielitz, <https://www.law-school.de/fileadmin/content/law->

- 125 school.de/de/units/unit_affil_riem/pdf/32_Arbeitskreis_Versammlungsrecht_MEVersG.pdf¹, abgerufen
126 am 19.02.2021
- 127 [2] Vgl aaO.
- 128 [3] <https://www.prigge-recht.de/nrw-landesregierung-will-versammlungsfreiheit-massiv-beschraenken/>